

.....
.....
.....

Datum:

Name(n) und Anschrift(en) der(s) Abbruchwerber(s)

Tel. Nr. _____

An die
Baubehörde I. Instanz
p.a. Gemeindeamt Steinbrunn
7035 Steinbrunn

Vermerk durch die Baubehörde:

Die 4-Wochen-Frist

endet am _____

Gebührenfrei

ABBRUCHMELDUNG
von Gebäuden gem. § 20 Bgld BauG 1997 i.d.g.F.

Ich/Wir beabsichtige(n), folgende Gebäude auf dem/den Grundstück/en Nr.,

EZ., GB Steinbrunn, in abzubrechen:

.....
.....
.....

Voraussichtlicher Beginn der Abbrucharbeiten:

**Zustimmungserklärungen der Eigentümer der unmittelbar angrenzenden
Grundstücke:**

Name, Adresse	Grdstk. Nr.	Datum, Unterschrift

Ich/Wir nehme(n) zur Kenntnis, dass der Abbruch vorgenommen werden darf, wenn nicht binnen **vier Wochen** ab Einlangen dieses Schreibens bei der Baubehörde an mich/uns die Aufforderung ergeht, wegen baupolizeilicher Interessen um Abbruchbewilligung anzusuchen.

Beilagen:

1 Lageplan

Unterschrift(en) des/der Abbruchwerber und aller Grundeigentümer (wenn Abbruchwerber nicht Eigentümer ist)

§ 20

Abbruch von Gebäuden

Der beabsichtigte Abbruch von Gebäuden ist, sofern dieser nicht im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung von Bauten steht, der Baubehörde unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen und der Zustimmungserklärungen der Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Grundstücke schriftlich mitzuteilen. Wird der Abbruchwerber nicht binnen vier Wochen von der Baubehörde wegen baupolizeilicher Interessen aufgefordert, um Abbruchbewilligung anzusuchen, darf der Abbruch vorgenommen werden. Für das Abbruchbewilligungsverfahren sind §§ 17 und 18 sinngemäß anzuwenden.

1. Die Prüfung der Baubehörde (§17 Abs. 4 BauG) hat ergeben:

(* gegebenenfalls streichen)

Die Baupläne und Baubeschreibungen sind nicht* von einem Ziviltechniker oder befugten Planverfasser erstellt und unterfertigt.

Die Zustimmungserklärungen aller Anrainer (Parteien gem. § 21 Abs. 1 Z 3) sowie aller Eigentümer liegen nicht* vor

Vom Bausachverständigen der ha. Behörde wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

- Die nach Art und Verwendungszweck des Bauvorhabens gemäß § 3 Bgld BauG 1997 maßgeblichen baupolizeilichen Interessen werden offensichtlich nicht **wesentlich** verletzt.
- Die nach Art und Verwendungszweck des Bauvorhabens gemäß § 3 Bgld BauG 1997 maßgeblichen baupolizeilichen Interessen werden offensichtlich in folgenden Punkten **wesentlich** verletzt:

es liegen folgende sonstige Gründe vor, die die Durchführung **einer mündlichen Verhandlung** erfordern:

Datum:

Unterschrift des Bausachverständigen:.....

2. Die Baubehörde hat folgende Entscheidung getroffen:

Genehmigung: Der ggst. Abbruch darf durchgeführt werden.

Abweisung der Abbruchmeldung: Die Abbruchmeldung ist abzuweisen und der Abbruchwerber gem. § 20 BauG aufzufordern, um Abbruchbewilligung anzusuchen.